

Der **Bodenseekreis**,
vertreten durch Herrn Landrat Luca Wilhelm Prayon

der **Landkreis Ravensburg**,
vertreten durch Herrn Landrat Harald Sievers

der **Landkreis Sigmaringen**,
vertreten durch Frau Landrätin Stefanie Bürkle

und die

DRK-Rettungsdienst Bodensee-Oberschwaben gGmbH,
vertreten durch Herrn Geschäftsführer Volker Geier

schließen folgende

**Vereinbarung
über den Betrieb und die Finanzierung der
Integrierten Leitstelle Bodensee-Oberschwaben**

Vorbemerkung:

Der Bodenseekreis sowie die Landkreise Ravensburg und Sigmaringen bilden seit 18.02.2014 einen Rettungsdienstbereich. Aus dem Rettungsdienstgesetz Baden-Württemberg und dem Rettungsdienstplan Baden-Württemberg ergibt sich, dass es in jedem Rettungsdienstbereich höchstens eine Integrierte Leitstelle geben soll. Bislang hat die DRK-Rettungsdienst Bodensee-Oberschwaben gGmbH (im Folgenden: DRK-RBO) einen integrierten Leitstellenbetrieb sowohl für den Bodenseekreis (Vereinbarung vom 03.08.2001) als auch für die Landkreise Ravensburg und Sigmaringen (Vereinbarung vom 04./12.04.2011) sichergestellt. In der Praxis der vergangenen Jahre haben sich daraus vielfältige Synergien ergeben, die ein faktisches Zusammenwachsen begünstigt haben. Die Landkreise haben im Jahr 2019 die jeweiligen Trägervereinbarungen zum 31.12.2021 vor allem mit dem Ziel gekündigt, die Zusammenarbeit auf der Grundlage einer aktualisierten, interessengerechten Kostenverteilung fortzusetzen. Für die Jahre 2022 und 2023 haben sich die Landkreise und die DRK-RBO zunächst auf eine übergangsweise Fortsetzung der Zusammenarbeit auf der Basis der bisherigen Vereinbarungen verständigt. Die nunmehr vorliegende Trägervereinbarung löst die genannten Übergangvereinbarungen ab, etabliert eine integrierte Leitstelle für den Rettungsdienstbereich Bodensee-Oberschwaben, trifft Festlegungen zu den Standorten, zur Einrichtung, dem Betrieb und der Wirtschaftsführung der integrierten Leitstelle und regelt die Grundsätze der Kostenverteilung neu. Für alle Vertragspartner leitend ist die Verpflichtung, den Leitstellenbetrieb für die nichtpolizeiliche Gefahrenabwehr (Feuerwehr, Bevölkerungsschutz, Rettungsdienst) partnerschaftlich und gleichberechtigt, aber auch verlässlich und langfristig zum Wohle der gemeinsam anvertrauten Menschen zu tragen. Diese Vereinbarung bedarf der Zustimmung der drei Kreistage und des Bereichsausschusses für den Rettungsdienst.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Der Bodenseekreis, die Landkreise Ravensburg und Sigmaringen sowie die DRK-RBO (im Folgenden: Träger) unterhalten in gemeinsamer Trägerschaft auf der Grundlage von § 4 Feuerwehrgesetz-BW, von § 6 Rettungsdienstgesetz-BW, des Rettungsdienstplans für Baden-Württemberg und der Gemeinsamen Hinweise zur Leitstellenstruktur der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr des Sozial- und Innenministeriums Baden-Württemberg die Integrierte Leitstelle Bodensee-Oberschwaben (im Folgenden: ILS-BOS) mit Standorten in Weingarten, Friedrichshafen und Sigmaringen.
- (2) Die Träger bleiben für ihre jeweiligen Aufgabenbereiche nach dem Feuerwehr-, Landeskatastrophen- und Rettungsdienstgesetz zuständig. Ihnen stehen daher für ihre jeweiligen Bereiche die vollen Sachentscheidungsbefugnisse zu.

§ 2 Aufgaben der ILS-BOS

Die Aufgaben der ILS-BOS ergeben sich aus den in § 1 Abs. 1 genannten Regelungen. Weitere Aufgaben können ihr durch Beschluss des Lenkungsausschusses (vgl. § 6 Abs. 1) übertragen werden.

§ 3 Standorte und Einrichtung

- (1) Betriebsstandorte der ILS-BOS sind am Sitz der DRK-RBO in Weingarten (Birkenweg 12, 88250 Weingarten), in Friedrichshafen (Glärnischstraße 1-3, 88045 Friedrichshafen) und in Sigmaringen (Hohenzollernstraße 6, 72488 Sigmaringen).
- (2) Die Träger bleiben Eigentümer der von ihnen eingebrachten Einrichtungen. Über Beschaffungen, Erneuerungen und Erweiterungen ist im Lenkungsausschuss Einvernehmen herzustellen. Die gemeinsam beschafften Einrichtungen werden gemeinsames Eigentum der Träger und in einer Inventarliste geführt. Der Miteigentumsanteil entspricht dem jeweiligen Kostenanteil (vgl. § 7 Abs. 6).
- (3) Die Vertreter der Träger haben ein uneingeschränktes Betretungsrecht aller Räumlichkeiten der ILS-BOS.

§ 4 Personal

- (1) Die DRK-RBO stellt das zum Betrieb der ILS-BOS erforderliche und geeignete Personal. Stellenausschreibungen, -besetzungen und Personalveränderungen, die Führungspositionen betreffen, erfolgen im Einvernehmen zwischen den Trägern.
- (2) Notwendige Aus-, Weiter- und Fortbildungen des Personals werden im Rahmen des Wirtschaftsplans durch die DRK-Rettungsdienst Bodensee-Oberschwaben gGmbH sichergestellt.
- (3) Die Fachaufsicht und das Weisungsrecht für den Bereich des Brand- und Bevölkerungsschutzes obliegt dem jeweiligen Kreisbrandmeister als Vertreter der unteren Verwaltungsbehörde.

§ 5 Betrieb

- (1) Der Betrieb der ILS-BOS richtet sich nach den landesweiten Vorgaben. Näheres ergibt sich aus einer Betriebskonzeption, die von der DRK-RBO zu erstellen und fortzuschreiben ist. Sie bedarf der Zustimmung des Lenkungsausschusses (§ 6 Abs. 1). Die Betriebsführung der ILS-BOS obliegt der DRK-RBO. Es findet grundsätzlich das Prinzip des Notrufsachbearbeiter-Einsatzmanagements Anwendung.
- (2) Die Betriebsstandorte sind räumlich und technisch so einzurichten und zu betreiben, dass die Sicherheit des Leitstellenbetriebs im Verbund des gesamten Rettungsdienstbereichs jederzeit und zuverlässig rund um die Uhr (7/24) gewährleistet ist, selbst wenn einer der beiden Standorte Weingarten oder Friedrichshafen komplett ausfallen würde (georedundante Raum- und Technikstruktur). Einzelheiten

ergeben sich aus der Betriebskonzeption. Die DRK-RBO trägt die Verantwortung für den in diesem Sinne sicheren Betrieb der ILS-BOS.

- (3) Das Einsatzmanagement wird am Betriebsstandort Weingarten durchgeführt.
- (4) Der Betriebsstandort Friedrichshafen wird täglich von 6.00 bis 22.00 Uhr mit mindestens zwei Mitarbeitenden besetzt. Von 22.00 bis 6.00 Uhr wird eine Besetzung an rund 50 Prozent der Tage im Jahr ebenfalls mit zwei Mitarbeitenden angestrebt.
- (5) Der Betriebsstandort Sigmaringen dient wie bisher in erster Linie als Rückfallebene und Ausbildungsstätte und ist eine Außenstelle der ILS-BOS.
- (6) Ein Hintergrunddienst wird eingerichtet, insbesondere um bei lokalen Schadensereignissen und besonderen Einsatzlagen die ILS-BOS kurzfristig und bedarfsgerecht personell verstärken zu können.
- (7) Zur Qualitätssicherung hat die DRK-Rettungsdienstgesellschaft Bodensee-Oberschwaben gGmbH ein zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem gemäß DIN EN ISO 9001 sowie ein priorisierendes Notrufabfragesystem zu unterhalten. Alle Mitarbeitenden sind für die Nutzung der Notrufabfragesysteme zu schulen und laufend gemäß den Vorgaben der International Academy of Emergency Dispatch (IAED) dafür zu zertifizieren. Die Mitarbeitenden im Einsatzmanagement (Disponierende) werden gemäß den in Baden-Württemberg geltenden Hinweisen und Richtlinien aus- und weitergebildet.
- (8) Über Störungen im Betrieb der ILS-BOS werden die Mitglieder des Lenkungsausschusses unverzüglich informiert. Notwendige Eilentscheidungen trifft die DRK-Rettungsdienstgesellschaft Bodensee-Oberschwaben gGmbH. Die Gründe und die Art der Erledigung teilt sie den Mitgliedern des Lenkungsausschusses unverzüglich mit.

§ 6 Gremienstruktur

- (1) Der Lenkungsausschuss der ILS-BOS ist das Gremium der Träger nach § 4 Feuerwehrgesetz und § 6 Rettungsdienstgesetz. Er besteht aus jeweils zwei Vertretern jedes Trägers. Die Kostenträger des Rettungsdienstes können zwei weitere Vertreter als ständige, nicht stimmberechtigte Gäste entsenden. Der Lenkungsausschuss berät und beschließt über den Entwurf des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses und bereitet unter anderem damit die entsprechenden Beschlussfassungen durch die Gremien der Träger (Kreistagsgremien, Bereichsausschuss für den Rettungsdienst) vor. Der Lenkungsausschuss tagt mindestens einmal jährlich. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (2) Der Leitstellenbeirat für den Brand- und Bevölkerungsschutz ist das Gremium der fachlich Verantwortlichen für diesen Bereich und besteht aus den drei Kreisbrandmeistern, je einem Vertreter aus den drei Kreisfeuerwehrverbänden, den vier Kreisbereitschaftsleitern/Rotkreuzbeauftragten und der Leitstellenleitung. Bei Bedarf können weitere Funktionsträger als Gäste hinzugezogen werden. Er ist zuständig für die fachliche und einsatzstrategische Begleitung und Lenkung der Leitstelle. Er hat zudem die Aufgabe, einheitliche Einsatzstichworte festzulegen und fortzuschreiben. Der Leitstellenbeirat für den Brand- und Bevölkerungsschutz tagt mindestens einmal jährlich. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (3) Der Beirat für den Rettungsdienst ist das Gremium der Leistungsträger und -erbringer im Rettungsdienst. Seine Aufgaben, Zusammensetzung und Organisation ergeben sich aus dem Rettungsdienstplan des Landes Baden-Württemberg.
- (4) Geschäftsstelle für alle drei Gremien ist die DRK-Rettungsdienstgesellschaft Bodensee-Oberschwaben gGmbH. Einladungen können per E-Mail versendet werden und müssen in jedem Fall mindestens vier Wochen vor dem Sitzungstermin zugehen. In besonders dringenden Fällen kann von der Einhaltung der Ladungsfrist abgesehen werden. Sitzungsunterlagen werden rechtzeitig bereitgestellt. Videokonferenzen sind zulässig.

§ 7 Wirtschaftsführung und Kostenverteilung

- (1) Die Träger verpflichten sich, die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu beachten.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der jährliche Wirtschaftsplan ist auf der Grundlage einer mittelfristigen Finanzplanung zu erstellen und für das Folgejahr bis zum 30.06. eines Jahres dem Lenkungsausschuss zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen (vgl. § 6 Abs. 1, S. 4). Der Wirtschaftsplan beinhaltet mindestens einen Vorbericht, die Finanzplanung (u.a. Sachkosten, Personalkosten, Gemeinkostenumlage), die Investitionsplanung, die mittelfristige Finanz- und Investitionsplanung, die Darstellung der Kostenaufteilung auf die Träger, die Ausweisung der Abschlagsbeträge, den Stellenplan und die Inventarliste.

- (4) Die Mittelbewirtschaftung erfolgt ausschließlich durch die DRK-RBO. Die anderen Träger leisten die im Wirtschaftsplan ausgewiesenen monatlichen Abschlagszahlungen.
- (5) Die Abrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr (Jahresabschluss) erfolgt so früh wie möglich im Folgejahr, spätestens jedoch mit dem Beschluss über den Wirtschaftsplan. Der Jahresabschluss ist einem mit Zustimmung des Lenkungsausschusses auszuwählenden Wirtschaftsprüfer zur Attestierung vorzulegen. Unberührt bleibt das Recht der Landkreise, die Verwendung der Kreismittel vor Ort zu prüfen.
- (6) Die Landkreise tragen 40 Prozent, die Kostenträger des Rettungsdienstes 60 Prozent der Personalkosten. Die Investitions- sowie die sonstige Betriebs- und Sachkosten tragen die Landkreise einerseits und die Kostenträgern des Rettungsdienstes andererseits grundsätzlich zu jeweils 50 Prozent. Investitionen im ausschließlichen Interesse eines der beiden integrierten Bereiche (Feuerwehr oder Rettungsdienst) gehen einschließlich der Folgekosten zu dessen Lasten. Die Aufteilung der Kosten unter den Landkreisen (Trennungsrechnung) erfolgt auf Basis der jeweils aktuell verfügbaren Einwohnerzahlen des Statistischen Landesamts und wird im Wirtschaftsplan ausgewiesen.

§ 8 Inkrafttreten, Laufzeit und Kündigung

- (1) Die Vereinbarung tritt am 01.01.2024 in Kraft und löst damit alle bisherigen Vereinbarungen, die den Betrieb der Leitstelle Bodensee und der Leitstelle Oberschwaben betreffen, ab. Sie wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- (2) Die Vereinbarung kann frühestens nach dem Ablauf von 10 Jahren mit einer Frist von 24 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden. Unberührt bleibt eine Kündigung aus wichtigem Grund.

§ 9 Sonstiges

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und Gremienbeteiligung.
- (2) Die Vertragspartner haben keine mündlichen Nebenabreden getroffen.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder gegen geltendes Recht verstoßen, wird dadurch ihre Geltung im Übrigen nicht berührt. Das Gleiche gilt, sofern sich herausstellen sollte, dass eine Regelungslücke besteht. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke soll eine angemessene Regelung stehen, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner nach dem Sinn und Zweck der vorliegenden Vereinbarung gewollt hätten. Die Träger nehmen in einem der genannten Fälle unverzüglich Verhandlungen über eine alternative Regelung auf.

Weingarten, den xx.xx.xxxx

Luca Wilhelm Prayon
Landrat des Bodenseekreises

Harald Sievers
Landrat des Landkreises Ravensburg

Stefanie Bürkle
Landrätin des Landkreises Sigmaringen

Volker Geier
Geschäftsführer
der DRK-Rettungsdienst
Bodensee-Oberschwaben gGmbH

ENTWURF